

# GENERATIONENHILFE NAUHEIM e. V.

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein „Generationenhilfe Nauheim e. V.“ mit Sitz in Nauheim Kreis Groß-Gerau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck, Rahmenbedingungen

1. Zweck des Vereins ist
  - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
  - b) die Unterstützung derjenigen Personen bei Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 Abgabenordnung (AO) gehören
  - c) die Förderung von Bildung und Erziehung
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen
  - b) Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
  - c) Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen o.ä.
  - d) Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
  - e) Kleinere Näh-, Garten- oder Schreibhilfen bei Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
  - f) Kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
  - g) Tierbetreuung bei Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
  - h) Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Hausaufgabenhilfe, Gestellung von Lesepaten in Grund- und Hauptschulen, Übernahme von Patenschaften, um Jugendlichen mit Migrationshintergrund beim Berufseinstieg zu helfen
  - i) Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren
  - j) Fortbildungen der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen
3. Die Zuständigkeit des Vereins beschränkt sich vorwiegend auf das Gebiet der Gemeinde Nauheim; Einzelheiten regelt die Allgemeine Geschäftsordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins im Sinne des § 57 Absatz 1 der Abgabenordnung tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit den Weisungen des Vereins. Einzelheiten regelt die Allgemeine Geschäftsordnung.
6. Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze keine finanzielle Vergütung, sondern angemessene Zeitgutschriften, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben werden und auf der Grundlage eines Punktesystems erfolgen, das in der Allgemeinen Geschäftsordnung festgelegt ist. Diese Zeitgutschriften dürfen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 Ziffer 1 und 2 eingelöst werden.
7. Die Allgemeine Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 3 Mittelverwendung**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nauheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke einer oder mehreren Mitgliedorganisationen des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes in der Gemeinde Nauheim zur Verfügung stellt.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und rechtsfähige Personenvereinigungen, die bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernannt werden. Es kommen dafür Personen infrage, die sich durch besondere Verdienste für die Arbeit des Vereins erworben haben. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt; sie sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem/der gesetzlichen Vertreter/in zu unterschreiben. Diese/r verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den/die beschränkt Geschäftsfähige/n.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe mitzuteilen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt aus dem Verein; bei juristischen Personen und bei Personenvereinigungen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen der satzungsgemäßen Vereinszwecke schädigt. Der Ausschluss wird vom Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes ausgesprochen. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung schriftlich eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sollten die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge fördern.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gemäß der Satzung die Beiträge pünktlich zu zahlen.

3. In Nauheim wohnende aktive und passive Mitglieder sind berechtigt, die Hilfeleistungen der Generationenhilfe Nauheim e. V. satzungsgemäß in Anspruch zu nehmen, sofern der Verein die nachgefragte Leistung im Einzelfall erbringen kann. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
4. Der Verein hat für seine Aktivitäten alle Mitglieder unfall- und haftpflichtversichert. Schäden sind dem Vorstand sofort zu melden.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Jahresbeitrag pro Mitglied wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Veränderungen in der Höhe müssen angemessen sein.
2. Der Vorstand ist berechtigt, für zu definierende Mitgliedergruppen gesonderte Mitgliedsbeiträge zu beschließen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
  - b) Entlastung des amtierenden Vorstandes
  - c) Wahl von Vorstandsmitgliedern
  - d) Bestellung von Kassenprüfern
  - e) Entscheidung über Satzungsänderungen
  - f) Entscheidung über die eingereichten Anträge
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
  - i) Auflösung des Vereins
3. Die Kassenprüfer werden bestellt, um die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich/elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung stellt der Vorstand auf. Sie wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann zusätzlich durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/Die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder von dem/der Schatzmeister/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorgesehenen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei mindestens drei Anwesenden, die nicht dem Vorstand angehören. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung der Satzung und der Mitgliedsbeiträge ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Grundlage der Satzungsänderung ist, dass bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext der Einladung beigefügt wurde.
3. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen und dem/der Versammlungsleiter/in gegenzuzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an
  - der/die Vorsitzende
  - der/die stellvertretende Vorsitzende
  - der/die Schriftführer/in
  - der/die Schatzmeister/in
  - und Beisitzer/innen
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der/s Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während einer Wahlperiode ist der Vorstand berechtigt, für dieses Mitglied bis zum Ende der Wahlperiode einen Ersatz zu wählen.
3. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten, wobei die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern aus diesem Kreis ausreichend sind.
4. Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden oder von einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über Beschlüsse stimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder ab; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben und in der nächsten Vorstandssitzung zu verabschieden ist.
6. Dem Vorstand obliegen die Aufgaben

- a) die nach der Satzung und der Allgemeinen Geschäftsordnung vorgegebenen Aufgaben zu erfüllen
  - b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen
7. Der Vorstand soll mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung zusammenkommen und über die laufenden Geschäfte entscheiden.

### **§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung
  - Bearbeitung
  - Verarbeitung
  - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Sperrung seiner Daten
  - Löschung seiner Daten
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 12 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 15 Schlussbestimmung**

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.05.2009 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.